

Hinweis:

Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt hat die Satzung Entwurfscharakter.

Neufassung der Einschreib- und Zulassungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Wedel vom 30.01.2015

NBl. HS. MSGWG Schl.-H. S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FH Wedel: 30.01.2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30.01.2015 die folgende Fassung erlassen:

**Staatlich anerkannte Fachhochschule
PTL Wedel, Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH**

EINSCHREIB- UND ZULASSUNGSORDNUNG

**FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE
AN DER FACHHOCHSCHULE WEDEL**

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| § 1 Allgemeines | 4 |
| I. ZULASSUNG VON STUDIERENDEN | 4 |
| § 2 Zulassung in Bachelor-Studiengänge und Auswahlkriterien | 4 |
| § 3 Zulassung in Master-Studiengänge und Auswahlkriterien | 6 |
| § 4 Versagung der Zulassung | 10 |
| II. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE | 10 |
| § 5 Zulassung an mehreren Hochschulen | 10 |
| § 6 Zulassung für mehrere Studiengänge | 11 |
| § 7 Zulassung bei Studiengangwechsel | 11 |
| § 8 Zulassung für weiterbildende Master-Studiengänge | 11 |
| § 9 Zulassung für berufsbegleitende Studiengänge | 11 |
| § 10 Zulassung ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium) | 12 |
| § 11 Zulassung im Rahmen internationaler Austauschprogramme | 13 |
| § 12 Nachweis von Sprachkenntnissen zur Zulassung | 13 |
| III. VERFAHREN | 14 |
| § 13 Frist | 14 |
| § 14 Form | 14 |
| IV. EINSCHREIBUNG, RÜCKMELDUNG UND BEURLAUBUNG | 16 |
| § 15 Versagen der Einschreibung oder Rückmeldung | 16 |
| § 16 Einschreibverfahren | 16 |
| § 17 Rückmeldeverfahren | 17 |
| § 18 Beurlaubung | 17 |
| V. ENTLASSUNG | 18 |
| § 19 Entlassung auf eigenen Antrag | 18 |
| § 20 Entlassung von Amts wegen | 19 |
| VI. AUFNAHME VON GASTSTUDIERENDEN | 20 |
| § 21 Gaststudierende | 20 |
| § 22 Zweithörerinnen und Zweithörer | 20 |
| § 23 Gasthörerinnen und Gasthörer | 20 |
| § 24 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler | 21 |
| § 25 Dauer der Aufnahme und Verfahren | 21 |
| VII. MITTEILUNGSPFLICHT | 22 |
| § 26 Mitteilungspflicht | 22 |
| VIII. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN | 22 |
| § 27 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen | 22 |
| § 28 Zuständigkeiten | 22 |
| IX. DATENERHEBUNG | 23 |
| § 29 Datenerhebung | 23 |
| X. SCHLUSSBESTIMMUNG | 23 |
| § 30 Inkrafttreten | 23 |

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nach Zusage eines Studienplatzes durch Einschreibung (Immatrikulation) zum Mitglied der Fachhochschule Wedel. Für sie gelten damit die Rechten und Pflichten, welche sich aus dem Hochschulgesetz ergeben.
- (2) Die Einschreibung wird frühestens mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zugelassen wurde.

I. ZULASSUNG VON STUDIERENDEN

§ 2 Zulassung in Bachelor-Studiengänge und Auswahlkriterien

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 Hochschulgesetz in Verbindung mit den nach § 39 Absatz 2 Hochschulgesetz erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO), in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und das keiner der in § 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung, soweit dies in Studien- oder Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (3) Die Fachhochschule Wedel trifft die Zulassungsentscheidung in Abhängigkeit von der Qualität und Quantität der Bewerber.
 1. Die Qualität wird auf Grundlage der Gesamtnote des Zulassungszeugnisses oder der letzten Schulzeugnisse bewertet. Bei Gesamtnoten zwischen „2,5“ und „3,5“ werden die Noten der Fächer Mathematik und Deutsch sowie die für den jeweiligen Studiengang relevanten Fächer – sofern vorhanden – zusammen mit der Gesamtnote zu einer neuen Zulassungsnote gemittelt. Die relevanten Fächer sind:

| | |
|---|---|
| Allgemeine Informatik | Informatik |
| Technische Informatik | Informatik, Physik |
| Medieninformatik, Computer Games Technology | Informatik, Physik, (Kunst) |
| Wirtschaftsinformatik | Informatik, Wirtschaftslehre / Politik |
| E-Commerce | Informatik, Wirtschaftslehre / Politik |
| Wirtschaftsingenieurwesen | Chemie, Physik, Wirtschaftslehre / Politik |
| Betriebswirtschaftslehre | Wirtschaftslehre / Politik, Englisch, (Erdkunde) |

Ergänzt wird die Beurteilung durch weitere Studienqualifikationen, welche sich der Bewerbung entnehmen lassen.

Studienqualifikationen sind u.a.

- Art des Schulabschlusses
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Dauer der beruflichen Tätigkeit im/außerhalb des Fachgebiet(es)
- soziales Engagement, Ehrenämter
- Auslandserfahrung
- zeitliche Nachvollziehbarkeit des Lebenslaufes
- äußere Form der Bewerbung
- Motivationsschreiben/Anschreiben

Besondere Studienqualifikationen sind u.a.

- Empfehlungsschreiben aus Ausbildung und Beruf
- Nachweisbare Studieneignung
- berufsbezogene Auszeichnungen
- besondere Härten

Die Fachhochschule Wedel kann zusätzlich die Ergebnisse eines eigenen Auswahlverfahrens zur Beurteilung heranziehen. Die Informationen zum Auswahlverfahren werden den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern individuell bekannt gegeben. Das Auswahlverfahren wird insbesondere zur Entscheidungsfindung bei Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern mit einer Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote zwischen 2,5 und 3,5 vorgesehen.

2. Ist die Kapazitätsgrenze des Studienganges nicht erreicht, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber unter Berücksichtigung der Bewerberqualität in den Gruppen
 - a) Aufnahme:
Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ist „2,5“ und besser.
 - b) Absage:
Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ist „3,5“ und schlechter und es können keine (besonderen) Studienqualifikationen nachgewiesen werden.
 - c) Warteliste:
Alle Studienbewerber, welche auch unter Berücksichtigung weiter Studienqualifikationen nicht eindeutig der Gruppe Aufnahme oder Absage zugewiesen werden können.
Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste werden in Abhängigkeit der Bewerbersituation und der Bewerbungsfrist dem Präsidium periodisch erneut vorgelegt. Ist die Kapazitätsgrenze auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht erreicht, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste in der Reihenfolge der Qualität aufgenommen. Ist die Kapazitätsgrenze nach Ablauf der Bewerbungsfrist erreicht und eine Überschreitung nicht durch das Präsidium genehmigt, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste abgelehnt.
- (4) Das Präsidium bestimmt Form und Fristen des Zulassungsantrages sowie die Unterlagen, die diesem Antrag mindestens beizufügen sind.

§ 3

Zulassung in Master-Studiengänge und Auswahlkriterien

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in einen Master-Studiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,90“ in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und die nachfolgenden Voraussetzungen für den Zugang zum Master erfüllt und nachweist.

Studiengänge mit identischer oder synonyme Bezeichnung und gleichem Abschlussgrad sind fachlich eng verwandt. Bei anderen Studiengängen ist die fachliche Nähe auszuschließen, wenn nicht mindestens nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

| | Mind. erbrachte Leistungspunkte aus den Bereichen |
|------------------------------------|--|
| Informatik, IT-Sicherheit | <ul style="list-style-type: none"> • Informatik: 40 (davon 20 in SW-Entwicklung) • Mathematik und Statistik: 20 |
| Information Technology Engineering | <ul style="list-style-type: none"> • 80 ECTS-Punkte in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, davon mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich SW-Entwicklung und 20 ECTS-Punkte im Bereich Mathematik |
| E-Commerce | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswissenschaften und E-Commerce: 40 • Informatik: 5 in SW-Engineering und 5 in Datenbanken) • Mathematik und Statistik: 15 |
| Wirtschaftsingenieurwesen | <ul style="list-style-type: none"> • Mathematik, Statistik und Naturwissenschaften: 30 • Wirtschaftswissenschaften: 30 • Ingenieurwissenschaften: 30 |
| Betriebswirtschaftlehre | <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswissenschaften: 40 • Mathematik und Statistik: 20 • Informatik: 10 |

Fehlen zur Erfüllung o.g. Kriterien Leistungen in Summe von max. 30 ECTS-Punkten, können diese in Form von individuellen Aufbauleistungen studienbegleitend erbracht und die fachliche Nähe damit hergestellt werden.

Studierende, die aus einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang in einen dreisemestrigen Master-Studiengang wechseln, müssen zusätzlich Aufbauleistungen in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten erbringen.

Die Festlegung der Leistungen erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangsleiterin beziehungsweise dem Studiengangsleiter und ist in einem Protokoll festzuhalten.

Aufbauleistungen sind bis zum Beginn der Master-Thesis nachzuweisen.

Näheres regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

Ist die Kapazitätsgrenze des Studienganges nicht erreicht, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber unter Berücksichtigung der Bewerberqualität in den Gruppen

a) Aufnahme:

- Bei einem Bachelor-Abschluss mit einer Gesamtnote bis zu „2,50“ erfolgt die Zulassung ohne Eignungsprüfung.
- Bei einem Bachelor-Abschluss mit einer Gesamtnote zwischen „2,51“ und „2,90“ erfolgt die Zulassung ohne Eignungsprüfung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber schriftliche Empfehlungen zweier hauptamtlicher Professorinnen bzw. Professoren der Fachhochschule Wedel vorlegt.
- Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber mit einer Gesamtnote zwischen „2,51“ und „2,90“ können auf Antrag eine Eignungsprüfung (siehe unten) absolvieren und vom Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang zugelassen werden, wenn die Eignungsprüfung mit mindestens 75 Punkten abgeschlossen wurde.

b) Absage:

Eine Zulassung mit einer Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses von „2,91“ und schlechter ist nicht möglich.

c) Warteliste:

Auf die Warteliste kommen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber, die die Eignungsprüfung mit weniger als 75 Punkten abgeschlossen haben.

Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste werden in Abhängigkeit der Bewerbersituation und der Bewerbungsfrist dem Präsidium periodisch erneut vorgelegt. Ist die Kapazitätsgrenze auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht erreicht, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste in der Reihenfolge der Qualität aufgenommen. Ist die Kapazitätsgrenze nach Ablauf der Bewerbungsfrist erreicht und eine Überschreitung nicht durch das Präsidium genehmigt, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste abgelehnt.

Eignungsfeststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren des jeweiligen Studiengangs durchgeführt.

Im Eignungsfeststellungsverfahren können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Punkte verteilen sich wie folgt:

- **Fachgespräch: maximal 70 Punkte**

In einem 15 bis 30 minütigen Gespräch wird die Bewerberin/der Bewerber zu folgenden Kompetenzen interviewt:

- Kerngebiete der jeweiligen Fachrichtung
- Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers zum wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeiten
- sprachliche Fähigkeiten, insbesondere der richtige Gebrauch fachlicher Termini
- Motivation und Berufsziel
- Sozial- und Selbstkompetenz

Die Bewertung des Gespräches erfolgt einvernehmlich durch die Prüfer.

- Abhängig von der Gesamtnote des qualifizierenden Studiums werden für die vorliegende Bachelor-Abschlussnote bis zu 10 Punkte vergeben. Die Verteilung der Punkte ist durch die folgende Tabelle gegeben:

| Abschlussnote | 2,51 – 2,60 | 2,61 - 2,70 | 2,71 -2,80 | 2,81 - 2,90 |
|----------------------|--------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Punkte | 10 | 7 | 4 | 1 |

- Abhängig von der Studiendauer (Verwaltungssemester) und der Regelstudienzeit des qualifizierenden Studiums werden bis zu 10 Punkte vergeben.

| Punkt(e) | Studiendauer |
|-----------------|-------------------------------|
| 10 | Regelstudienzeit oder kürzer |
| 7 | Regelstudienzeit + 1 Semester |
| 4 | Regelstudienzeit + 2 Semester |
| 1 | Regelstudienzeit + 3 Semester |

- Für besondere Studienqualifikationen können maximal 10 Punkte vergeben werden.

Besondere Studienqualifikationen sind u.a.

- abgeschlossene Berufsausbildung
- positive Erfahrungswerte mit Absolventen der Hochschule liegen vor
- Dauer der beruflichen Tätigkeit im/außerhalb des Fachgebiet(es)
- soziales Engagement, Ehrenämter
- Auslandserfahrung
- berufsbezogene Auszeichnungen
- zeitliche Nachvollziehbarkeit des Lebenslaufes
- besondere Härten
- äußere Form der Bewerbung
- Motivationsschreiben/Anschreiben

Macht eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, das Eignungsfeststellungsverfahren zwecks Nachweises der erforderlichen Qualifikation in der vorgeschriebenen Form ganz oder teilweise abzulegen, trifft der Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen.

- (2) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (3) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Einschreibungstermin noch nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung und Einschreibung erfolgen, wenn höchstens 30 ECTS-Punkte aus allen Prüfungs- und Studienleistungen noch nicht nachgewiesen werden können und die Bachelor-Thesis begonnen wurde.

Bei Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird die vorläufige Einschreibung in eine reguläre Einschreibung umgesetzt. Die vorläufige Einschreibung erlischt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3, spätestens zum 15.12. beziehungsweise 15.06.

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2.

- (4) Das Präsidium bestimmt Form und Fristen des Zulassungsantrages sowie die Unterlagen, die diesem Antrag mindestens beizufügen sind.

§ 4 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen,
1. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang oder dessen Nachfolgestudiengang der jeweiligen Hochschulart,
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die für die Zulassung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 2. die erforderlichen Unterlagen zum Vorstudium nicht fristgerecht einreicht,
 3. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationssatzung erforderlichen Fremdsprachen oder die Ableistung der danach erforderlichen Praktika nicht nachweist,
 4. unvollständige und/oder falsche Angaben im Bewerbungs- oder Zulassungsverfahren gemacht hat,
 5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
 6. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
 7. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden,
 8. im beantragten Studiengang bereits gemäß § 9 oder 16a der Prüfungsverfahrensordnung entlassen wurde,
 9. nach § 11 Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung entlassen wurde.

II. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE

§ 5 Zulassung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Für die Doppelschreibung hinsichtlich eines zweiten oder eines weiteren Studienganges gilt § 6.

§ 6

Zulassung für mehrere Studiengänge

Studienbewerberinnen, -bewerber oder Studierende können für einen zweiten oder einen weiteren Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches und/oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht. Zur Feststellung des besonderen beruflichen, wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Interesses ist dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Stellungnahme vorzulegen.

§ 7

Zulassung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

Für einen Wechsel muss ein formloser, aber begründeter Antrag gestellt werden. Anträge müssen in der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Internet) von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt zeitnah. Wird der Antrag nach einem dieser Daten eingereicht, wird er erst zum nächsten Fälligkeitsdatum bearbeitet. Ist dem Antrag stattgegeben worden, kann er nicht zurückgenommen werden und ist unwiderruflich, d.h. ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

§ 8

Zulassung für weiterbildende Master-Studiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Master-Studiengängen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz können als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie einen Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr nachweisen können.
- (2) Die Zulassung kann für die Dauer des jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Zulassung ist zulässig
 1. zum Zweck der Prüfungswiederholung,
 2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.
- (3) Für die Frist und Form der Zulassung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 9

Zulassung für berufsbegleitende Studiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studiengängen, die berufsbegleitend angeboten werden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Hochschulgesetz und nicht unter § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz fallen, werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 2 und bei Master-Studiengängen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 vorliegen.
- (2) § 8 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 10

Zulassung ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die oder der
 1. eine Berufsausbildung mit mindestens „befriedigend“ bzw. bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten von mindestens „3,0“ abgeschlossen hat und
 2. mindestens fünf Jahre mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in dem erlernten Beruf tätig war oder entsprechende Ersatzzeiten nachweistkann vorläufig und zunächst befristet auf zwei Semester in Studiengängen, die zu dem erlernten Beruf in enger fachlicher Beziehung stehen und nicht zulassungsbeschränkt sind, eingeschrieben werden.
- (2) Der Antrag auf vorläufige Zulassung ist zu den durch das Präsidium bestimmten Fristen des jeweiligen Jahres im Studentensekretariat zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 beizufügen.
- (3) Als abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten:
 1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 90 Absatz 3 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung aufgeführt ist oder
 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder besonderen Fachschule oder
 3. eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 4. eine bestandene Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung von Berufs- und Zeitsoldatinnen oder -soldaten.
- (4) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zur Dauer von zwei Jahren anrechenbar:
 1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
 3. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
 4. eine Fortbildung in einem Beruf, der in der Regel durch eine betriebliche Ausbildung erlernt wird,
 5. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
- (5) Die oder der für den gewünschten Studiengang zuständige Studienfachberaterin oder Studienfachberater oder die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt im Rahmen eines Beratungsgesprächs das Bestehen eines fachlichen Bezuges zwischen dem erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang fest. Das Gespräch soll zugleich über die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang, die inhaltlichen Anforderungen des Studiums, die Möglichkeit des Ausgleichs eventueller Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers, Studienbedingungen, Berufsaussichten und gegebenenfalls Alternativen zu dem gewünschten Studiengang informieren.

Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

- (6) Während des Probestudiums müssen die oder der Studierende ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen, indem sie oder er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen ablegt.
- (7) Nach Ablauf von drei Semestern stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die oder der Studierende mindestens 40 % der möglichen ECTS-Punkte erfolgreich absolviert hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Entlassung von Amts wegen.
- (8) Den nach Absatz 7 endgültig Eingeschriebenen kann der Wechsel des von ihnen gewählten Hauptfaches nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des fachlichen Bezuges zum erlernten Beruf gemäß Absatz 1 gewahrt bleibt und ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Verlängerung des Probestudiums über die von Absatz 7 Satz 3 bestimmte Höchstdauer hinaus ist ausgeschlossen.

§ 11

Zulassung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Zulassung ist entsprechend zu befristen. Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthaltes ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

§ 12

Nachweis von Sprachkenntnissen zur Zulassung

Deutsche Sprachkenntnisse (Bildungsausländer)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ende der Zulassungsfrist den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 3 nachweisen.

Ausgenommen hiervon sind fremdsprachige Studiengänge.

Bei uni-assist ist der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 2007 vorzulegen.

Englische Sprachkenntnisse (Bildungsinländer)

Für die Zulassung zu einem deutschsprachigen Masterstudiengang genügt der Nachweis von fünf Jahren Englischunterricht in Sekundarstufe I und II mit einer Schulnote von mindestens 3,5 in den letzten beiden Jahren.

Englische Sprachkenntnisse (Bildungsausländer)

Bildungsausländer erbringen den Nachweis über Englischkenntnisse durch

1. ein Abschlusszertifikat auf der Niveaustufe (nach GER):
 - a) Master-Studiengänge (mit Ausnahme des Masterstudiengangs IT Engineering): B1
 - b) Master-Studiengang IT-Engineering: B2
2. einen bestandenen GMAT mit mindestens 600 Punkten (Score Report)
3. Abschluss an einer Schule mit englischer Unterrichtssprache
4. englischsprachiger Bachelor-Abschluss
5. o.ä.

III. VERFAHREN

§ 13 Frist

- (1) Die Zulassung ist innerhalb der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Informationsbroschüre, Internet) bekannt gegebenen, von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist, zu beantragen. Bei Fristversäumung kann die Zulassung versagt werden.
- (2) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 14 Form

- (1) Der Zulassungsantrag ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der von der Fachhochschule Wedel festgelegten Form zu stellen.

Dieser Antrag muss insbesondere enthalten:

1. Studiengang, Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, Meldeadresse, Semesterwohnsitz, Art der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Angaben zum Vorstudium, Datum der Antragstellung,
2. eine Erklärung darüber, ob im Vorstudium eine studienbegleitende Prüfung oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde und
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an anderen Hochschulen oder an der Fachhochschule Wedel eingeschrieben ist oder gewesen ist.

- (2) Der Zulassungsantrag ist persönlich zu unterschreiben und einzureichen. Bei Minderjährigkeit ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. In Ausnahmefällen kann sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss sich durch Vorlegen eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht der Bewerberin oder des Bewerbers legitimieren.
- (3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. Meldebescheinigung
 2. aktuelles Passbild
 3. lückenloser, unterschriebener Lebenslauf
 4. Zugangsnachweise
 - a) Bildungsinländer (Hochschulzugangsberechtigung)
Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder die Belege gemäß der Satzung zu § 39 Absatz 4 Hochschulgesetz sowie in den Fällen des § 2 Absatz 2 die zum Nachweis der dort benannten Voraussetzungen erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils in amtlich beglaubigter Kopie.
 - b) Bildungsinländer (Studienort- oder Hochschulwechsel)
Der Nachweis über ein bisheriges Studium unter Beifügung der Exmatrikulationsbescheinigung mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, sowie Nachweise (Notenkonto / Transcript of Records) über gegebenenfalls sämtliche abgelegte studienbegleitende Prüfungen, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen (d.h. inkl. nicht bestandener Prüfungen).
 - c) Bildungsausländer, Absolventinnen und Absolventen eines Studienkollegs
Die Vorprüfungsdokumentation (VPD) und der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse von uni-assist.
 5. im Falle der Zulassung für einen zweiten oder weiteren Studiengang der Nachweis, dass der Prüfungsausschuss dieser Zulassung zugestimmt hat.

IV. EINSCHREIBUNG, RÜCKMELDUNG UND BEURLAUBUNG

§ 15 Versagen der Einschreibung oder Rückmeldung

- (1) Die Einschreibung oder Rückmeldung ist zu versagen,
 1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen hat,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt oder
 3. die Erfüllung aller Gebührenforderungen gegenüber der Fachhochschule Wedel nicht vorliegt.

- (2) Die Einschreibung oder Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 1. die vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 2. die erforderlichen Unterlagen zum Vorstudium nicht fristgerecht einreicht,
 3. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationssatzung erforderlichen Fremdsprachen oder die Ableistung der danach erforderlichen Praktika nicht nachweist,
 4. unvollständige und/oder falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat,
 5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
 6. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
 7. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden.

§ 16 Einschreibverfahren

- (1) Spätestens bei der Einschreibung sind die nachzureichende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen.

- (2) Die oder der Studierende muss sich innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist einschreiben.

- (3) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 15 vor, so wird die Einschreibung via Online-Sekretariat freigeschaltet. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 20 Absatz 3 Nr. 1 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Den Studentenausweis erhalten die Studierenden nach dem Nachweis der Identifikation (Personalausweis, Pass) und gegen Vorlage der ausgedruckten Semesterbescheinigung im Studentensekretariat.

- (4) Eine vorläufige Einschreibung erlischt gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 3, spätestens zum 15.12. beziehungsweise 15.06.

§ 17 Rückmeldeverfahren

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Fachhochschule Wedel fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist rückmelden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen gemäß § 15 vor, so wird die Rückmeldung via Online-Sekretariat freigeschaltet. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 20 Absatz 3 Nr. 1 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (3) Die Studierenden können sich nach Vollzug der Rückmeldung über das Online-Sekretariat der Fachhochschule Wedel die Semesterbescheinigung und Studienbescheinigungen ausdrucken.

§ 18 Beurlaubung

- (1) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn insbesondere einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:
1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 2. Studienaufenthalt im Ausland oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
 3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Fachhochschule Wedel oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
 6. Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums.

- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.
- (4) Urlaubsanträge für das darauf folgende Semester sind grundsätzlich in der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Internet) von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist, zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.
- (5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung im Fall des Absatzes 2 Nr. 3. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.
- (6) Urlaubssemester zählen nicht als Studiensemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

V. ENTLASSUNG

§ 19 Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer sein Studium an der Fachhochschule Wedel nicht fortsetzen will, muss mit einem gesonderten Formular der Fachhochschule Wedel einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist zu stellen. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.
- (2) Der Entlassungsantrag ist bei der Fachhochschule Wedel einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Entlassungsvermerk der Buchhaltung,
 2. Entlassungsvermerk der Bibliothek,
 3. Studentenausweis,
 4. bei erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters.
- (4) Die Entlassung auf Antrag ist auszusetzen, bis das Ergebnis einer mündlichen Nachprüfung gemäß § 16 Absatz 6 der Prüfungsverfahrensordnung vorliegt.

§ 20 Entlassung von Amts wegen

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn
 1. ein Versagungsgrund nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 eintritt,
 2. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt oder
 3. wenn im ersten Semester des Masterstudiums ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nicht spätestens bis zum 15.12. beziehungsweise 15.06. nachgewiesen wird
 4. wenn die/der Studierende im Probestudium die erforderlichen Nachweise gemäß § 10 Absatz 7 nicht erbracht hat.
 5. wenn die/der Studierende die in § 16a der Prüfungsverfahrensordnung vorgeschriebenen Mindestleistungsanforderungen nicht erfüllt hat.
 6. wenn die/der Studierende gemäß § 9 der Prüfungsverfahrensordnung den Prüfungsanspruch verloren hat.
 7. wenn ein Verstoß gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung vorliegt.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn
 1. ein Versagungsgrund nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 vorliegt,
 2. ein Versagungsgrund nach § 15 Absatz 2 Nr. 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 3. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium rückgemeldet hat oder
 4. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.
- (4) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Zulassung zu einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang im Sinne des § 6 beantragt hat, die dort genannten Voraussetzungen nicht, so bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

- (6) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

VI. AUFNAHME VON GASTSTUDIERENDEN

§ 21 Gaststudierende

- (1) Gaststudierende können als Zweithörerinnen und Zweithörer oder als Gasthörerinnen und Gasthörer aufgenommen werden.
- (2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn
1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
 2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
 3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
 4. die oder der für die Veranstaltung Verantwortliche der Teilnahme zustimmt.

§ 22 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen.
- (2) Sie sind berechtigt, an geforderten Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und haben in diesen einen Prüfungsanspruch.

§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer werden aufgenommen:
1. besonders begabte Schülerinnen oder Schüler gemäß § 38 Absatz 5 Hochschulgesetz; Näheres regelt § 24,
 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Hochschulgesetz, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder mindestens 4 Jahren einschlägiger Berufserfahrung nachweisen können.
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Weiterbildung sonstige Lehrveranstaltungen besuchen wollen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder mindestens 4 Jahren einschlägiger Berufserfahrung nachweisen können.

- (2) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Einschreibungstermin noch nicht vor, kann eine Aufnahme in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn maximal 30 ECTS-Punkte aus allen Prüfungs- und Studienleistungen noch nicht nachgewiesen werden können und die Bachelor-Thesis begonnen wurde.

§ 24

Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an bestimmten, von der Fachhochschule Wedel zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen / Modulen und Prüfungen im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2.
- (2) Das Juniorstudium dauert in der Regel ein oder zwei Semester. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.
- (3) Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 25

Dauer der Aufnahme und Verfahren

- (1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird für jeweils ein Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb der von der Fachhochschule Wedel bekannt gemachten Frist mit dem von der Fachhochschule Wedel festgelegten Formular zu stellen.
- (3) Gaststudierende müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen. Zweithörerinnen und Zweithörer müssen darüber hinaus angeben, an welcher Hochschule für welchen Studiengang und für welches Fachsemester sie eingeschrieben sind.

VII. MITTEILUNGSPFLICHT

§ 26 Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Fachhochschule Wedel unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens,
2. Änderung der Meldeadresse,
3. soweit Krankenversicherungspflicht besteht: Wechsel der Krankenkasse, Änderungen der Versichertendaten,
4. wenn sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums ist,
5. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
6. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
7. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

Entstehen der Fachhochschule Wedel durch fehlende Mitteilung Kosten, so werden diese der beziehungsweise dem Studierenden weiterbelastet.

VIII. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

§ 27 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

- (1) Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 28 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Fachhochschule Wedel zuständig.

**IX.
DATENERHEBUNG**

**§ 29
Datenerhebung**

Die Fachhochschule Wedel erhebt nach Maßgabe des § 45 Hochschulgesetz von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

**X.
SCHLUSSBESTIMMUNG**

**§ 30
Inkrafttreten**

Die Einschreib- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FACHHOCHSCHULE WEDEL

staatlich anerkannte Fachhochschule PTL Wedel
Prof. Dr. D. Harms, Prof. Dr. H. Harms
Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH
Prof. Dr. Eike Harms

Wedel, den xx.xx.2015
